

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 24 (1974)

Heft: 2

Buchbesprechung: Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert [Wilhelm Störmer]

Autor: Graus, František

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehen. So fällt einmal grundsätzlich auf, dass sich der Autor trotz des imponierenden Literaturverzeichnisses (S. 289–313) nur selten mit der neueren Literatur und deren Fragestellungen und Ergebnissen auseinandersetzt, sondern sich im gesamten darauf beschränkt, Mommsen, Kornemann, Marquardt, Liebenam – alle Autoren des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zu zitieren. (So fehlt zum Beispiel bei der Behandlung der Municipien eine Diskussion der neuen und umstrittenen Thesen von Ch. Saumagne, S. 16 A. 79). Auch geht der Verfasser, abgesehen von den grossen und immer wieder zitierten bekannten Gemeindegesetzen (*Lex Malacitana*, *Lex col. Genetivae Iuliae*) sehr wenig auf Inschriften ein (oder dann nur in ganz allgemeiner Form, etwa S. 118 Anm. 531), zieht dafür, dies aber in erschöpfender Weise, die *Digesten* heran. So stellt seine Arbeit eine gute und klare Zusammenfassung des bisherigen Wissenstandes dar, führt jedoch nicht sehr häufig darüber hinaus.

Da die Arbeit im wesentlichen systematisch konzipiert ist, aber dann doch (vgl. Titel) Entwicklungstendenzen aufzeigen will, ergeben sich weitere Schwierigkeiten. Gerade die genaue Erfassung der allmählichen Veränderungen wäre hoch willkommen gewesen, aber der Autor begnügt sich allzu oft damit – angesichts seiner breit angelegten Studie verständlicherweise –, pauschal solche Veränderungen zu notieren. (Etwa S. 46ff. Wahl der *Magistrate*, S. 76f. *Jurisdiktion der IIviri i. d.*)

Abgesehen von diesen Einwänden stellt das Buch jedoch eine zuverlässige Zusammenstellung der rechtlichen Situation der *Munizipalbeamten* dar. Vielleicht gelingt es dem Autor, im projektierten zweiten Teil, der die Veränderungen des 5. und 6. Jahrhunderts behandeln soll, die historische Komponente noch besser herauszuarbeiten.

Aarau

Regula Frei-Stolba

WILHELM STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert. 2 Bde.* Stuttgart, Hiersemann, 1973. VIII, 572 S. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters. Bd. 6, I–II.)

Nachdem die gelehrte Forschung Jahrhunderte Genealogien von Adelsgeschlechtern «seit Urzeiten» erarbeitet hatte, wurde die Frage nach den Anfängen des Adels im 18. Jahrhundert in Frankreich zu einem Politikum. Die deutsche Forschung des 19. Jahrhunderts ging dann von der Annahme aus, «die Germanen» seien in der Frühzeit in ihrer Mehrzahl freie Männer gewesen (sogenannte *Altfreie*), die erst im Laufe der Zeit teils auf Kosten der Könige ihre Macht ausbauten und zu Adligen wurden, teils in Unfreiheit absanken und hörige Bauern wurden. Dagegen verfißt in neuerer Zeit eine zunehmende Anzahl deutscher Forscher die Meinung, es habe bei «den Germanen» von allem Anfang an einen Adel gegeben (die sogenannte «*Uradelstheorie*»), der Herrschaft über Leute – unabhängig vom König – aus-

geübt hätte und der ein Kontinuum der germanischen, beziehungsweise der deutschen Geschichte bis in das 19. Jahrhundert darstelle. (Parallel dazu wird die Existenz von sogenannten «Altfreien» bestritten; wir hätten uns demnach die Sozialstruktur «der Germanen» so vorzustellen, dass von allem Anfang an Adelige und Unfreie einander gegenüberstanden, die Könige im Verhältnis zum Adel nur eine Vorrangstellung hatten.) Diese These ist besonders von H. Dannenbauer verfochten worden und von K. Bosl ausgeführt worden, der allerdings den germanischen «Altadel» in dem 11./12. Jahrhundert aussterben und weitgehend durch einen aus der Ministerialität emporgestiegenen neuen Adel ersetzen lässt. Diese These seines Lehrers Bosl versucht nun W. Störmer, der bereits vorher Einzelaspekte dieses Fragenkomplexes im Zusammenhang mit Arbeiten für den Historischen Atlas von Bayern untersucht hatte, anhand der bayerischen Quellen, die sich für die Zeit vom 8. bis zum 11. Jahrhundert durch ihren Reichtum an Traditionsbüchern auszeichnen, zu festigen und zu untermauern.

Zu allen durch das Buch von Störmer aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen ist in einer Rezension unmöglich; dazu müsste ein Buch ähnlichen Umfangs geschrieben werden. Es soll daher nur die Hauptlinie der Beweisführung charakterisiert und die Einwände stichwortartig angedeutet werden. Die Stellungnahme zur eigentlichen «Adelstheorie» muss einem eigenen Artikel vorbehalten bleiben.

Der Adelsbegriff wird von St. nicht genau definiert, sondern nur recht allgemein umschrieben: Eine Begriffsbestimmung ist hier jedoch unumgänglich, weil die Existenz einer «Oberschicht» überhaupt nicht zur Frage steht. Deren Vorhandensein ist, zumindest seit der Merowingerzeit, dermaßen klar, dass sie in der neueren Literatur wohl noch nie bestritten wurde. Fraglich und umstritten ist jedoch, ob wir es dabei bereits mit einem «Adel» zu tun haben, dessen Sonderstellung gefestigt, rechtlich irgendwie fixiert war und der sich in seinem Bewusstsein durch eine eigene Kultur (einen Kodex von Verhaltensweisen) von dem Rest der Bevölkerung unterschied. W. Störmer geht bei seiner Umschreibung des «Adels» davon aus, dass der Adel ein Stand mit besonderer Rechtsstellung sei, der eine gesellschaftliche Sonderstellung und ein ausgeprägtes Eigenbewusstsein hatte (schon im 8. Jahrhundert soll er ein «exklusives Gesellschaftsbewusstsein» – S. 509 – gehabt haben). Die Grundlage dieser Sonderstellung war die Herrschaft – «der Besitz der potestas» (S. 27), die jedoch nicht aus der Grundherrschaft entsprang, sondern aus einem kriegerischen Bewusstsein und aus Macht, die letztlich der germanischen Gefolgschaft entstammte (S. 155, 158). Obzwar St. dann seinem Lehrer Bosl auch darin folgt, dass er den Altadel im 12.–13. Jahrhundert weitgehend aussterben lässt (S. 86 ff.), haben sich – seiner Ansicht nach – dennoch die «Grundstrukturen (das heisst des Altadels – F. G.) bis in das 19. Jahrhundert kaum wesentlich verändert» (S. 28). Wir hätten uns folglich einen Adel vorzustellen, der die sogenannte Völkerwanderungszeit, die Landnahme, die Staatengründungen, die Karolingerzeit mehr oder minder unverändert

überstanden hat, im Investiturstreit ausstarb, aber dessen Einfluss doch noch so prägend war, um seine eigene «Struktur» dem Neuadel des Spätmittelalters aufzuzwingen, eine – wie man wohl zugeben muss – nicht gerade sehr wahrscheinliche Konstruktion.

Der Adel wird hier folglich als geschlossener, rechtlich fixierter Stand aufgefasst. Da bekanntlich jedoch ein rechtlich abgegrenzter Adelsstand erst relativ spät fassbar wird, in den sogenannten Leges wird eine Sonderstellung des Adels *nicht* fixiert (nur die Lex Baiuvariorum kennt fünf genealogiae mit einer Sonderstellung, die aber nicht mit dem «Adel» identifiziert werden können, da sonst der ganze «urgermanische Adel» allzusehr zusammenschrumpfen würde), muss W. St. – wie die anderen Verfechter einer Uradelstheorie – zu komplizierten Konstruktionen Zuflucht nehmen um die Theorie stützen zu können. Den ersten Stützpfeiler für die Existenz eines abgeschlossenen Adels soll die «Adelige Namensgebung in Familie, Sippe und Herrschaft» (S. 29–69) abgeben, das heisst Spekulationen über die Namensgebung in rekonstruierten Sippen anhand der unbezeugten Voraussetzung, dass «der archaische Mensch zu jener Zeit noch glaubt, das Wesen eines Gegenstandes mit dem Namen zu erfassen und sich aneignen zu können» (S. 31). Alttestamentliche Namen würden dann sogar eine «aristokratische Selbstheiligung» (S. 43) bezeugen. Leider stürzt dieses gesamte Gebäude gelehrter Deutungen, die aus Namen auf ein besonderes Adelsgefühl, auf Selbstheiligung usw. schliesst, an der einfachen Feststellung zusammen, die F. Guttmann bereits 1906 getroffen hat und die auch W. St. (S. 33) bestätigen muss, dass «Adelige» und Unfreie in bayerischen Traditionsaufzeichnungen häufig denselben Namen tragen. Schon diese elementare Tatsache schliesst aus, dass der Namensgebung jene Bedeutung für ein Adelsbewusstsein zukommt, die ihr so oft axiomatisch zugesprochen wird. (Daher fallen natürlich auch alle Spekulationen über die Bedeutung von ON für das Adelsproblem weg, S. 55 ff. Die PN, aus denen ON gebildet sind, zunächst als *Adelsnamen* zu postulieren und sie dann durch die ON als «bewiesen» anzusehen ist eine logische *petitio principii*.)

Neben den vagen Namensverbindungen versucht St. den Adel als «geschlossenen Stand» (S. 70) auch durch das Konnubium zu erweisen, das heisst durch die Sitte, nur «standesgemässe Heiraten» abzuschliessen (S. 70–117). Der Kronzeuge für das Konnubium ist immer wieder Widukind mit seinen Angaben für die *Sachsen*; aber auch für Bayern lässt sich zweifellos das Streben nach «standesgemässen» Heiraten plausibel machen, wenn es auch rechtlich nicht so fixiert war, wie es Widukind für die Sachsen berichtet – nur dass diese Tendenz, die immer wieder bei jeder Oberschicht (modern etwa beim gehobenen Bürgertum, in Akademikerkreisen usw.) auftaucht, nichts für einen geschlossenen Rechtsstand aussagt. Dieses Phänomen ist solange rein schichtspezifisch, bis es zu einer rechtlichen Fixierung kommt. Dagegen spricht gegen die einfache Kontinuität der Auffassung des Konnubiums der von K. Schmid herausgearbeitete zeitliche Unterschied zwischen

kognatischer und agnatischer Verwandtschaft in den Angaben, der auch in Bayern festzustellen ist und nicht einfach als modische Erscheinung abgetan werden kann. Die «adelige Grundherrschaft» in Bayern (S. 118–156), die anhand der Traditionsbücher relativ gut herausgearbeitet werden kann, bestätigt (die nicht angezweifelte) Existenz einer Schicht von Grundbesitzern, deren soziale und gesellschaftliche «Qualität» nicht einheitlich war. Übrigens sieht Störmer (wie bereits vermerkt), den Grundbesitz für den Adel nicht als konstitutiv an, da gerade eingehende Untersuchungen für den Historischen Atlas, die besonders verdienstvoll sind, ausdrücklich *gegen* eine Kontinuität des Besitzes sprechen und für einen starken räumlichen Wandel der «Adelsherrschaft» zeugen (vgl. S. 116, 510). Da bei einer angenommenen Kontinuität des Adels von germanischen Urzeiten her begrifflicherweise Grundbesitz in Bayern nicht ins Gewicht fallen kann, wird der Schwerpunkt auf ein anderes Gebiet verlegt: wir gelangen zu den eigentlichen Kernstücken der Beweisführung für den Adel überhaupt (die durch eingeschobene Einzeluntersuchungen und Erörterungen, die hier beiseite bleiben müssen, unterbrochen werden), zu den Adeligen als Kriegern (S. 157–199) und zur «adeligen Lebensart im Spiegel literarischer Quellen» (S. 462–507) die den Beweis erbringen möchten, dass sich die «Adeligen» von allem Anfang an als ein besonderer Stand gefühlt haben und sich von der bäuerlichen Bevölkerung seit Anfang an bewusst absonderten.

Der Adel wird ganz allgemein als eine «Überlagererschicht der Bauernkulturen» angesehen, was von Anfang an (S. 155) den Unterschied einer qualitativ andersartigen «Adels- und Bauernkultur» bedingte. Die Adelskultur, die sich auf «starke uralte Traditionen» (S. 464, 507) und auf ein «Ahnenbewusstsein» (S. 464) stützen kann ist sogar «gemeingermanisch» (S. 470, 471) und ihr Hauptträger ist ein ausgeprägtes Ehrgefühl-Ehrdenken, ein «feines Gespür» (S. 195) für Pflichten und Rechte dieser «aristokratischen Führungsschicht» – schon in der Formulierung Behauptungen, die äusserstes Erstaunen wecken müssen und eher alten Wunschgedanken entsprechen, als den Quellen und es ist nur folgerichtig, dass dann Vf. wiederholt (zum Beispiel S. 169, 173, 199) betrübt feststellen muss, wie wenig «ritterlich» sich seine vermeintlich von Ehrgefühl besessenen frühmittelalterlichen Adeligen aufgeführt hatten.

Das Bild des Adelsbewusstseins wird weitgehend auf der Interpretation des Ruodlieb, eines Fragments des 11. Jahrhunderts (in der Interpretation von K. Hauck), aufgebaut. Um in frühere Zeiten vorstossen zu können, wird besonders der «Adelsbischof» (S. 312–357) bemüht und der Begriff des «Adelsheiligen» strapaziert. Dass Bischöfe überwiegend einer Oberschicht entstammten ist bekannt und von St. nun auch klar für Eichstätt herausgearbeitet worden. Aber dies sagt für ein Bewusstsein recht wenig aus, eher für das Streben Machtpositionen zu besetzen und zu behaupten. Bistümer, genauso wie reiche Klöster, waren in erster Reihe Machtpositionen und die in die Hand zu bekommen oder zu behaupten versucht jede Ober-

schicht. (Übrigens war bekanntlich in dieser Zeit der Einfluss der *Könige* auf die Besetzung der Bistümer ausschlaggebend.) Entscheidend ist aber, ob sich diese Gruppe als geschlossene Gruppe konstituiert und verstanden hat, wie dies etwa noch im 6. Jahrhundert bei Gregor von Tours, dem Angehörigen des spätantiken senatorischen Adels, zum Ausdruck gekommen war. Für die späteren Jahrhunderte und den «germanischen Adel» kann nichts Entsprechendes festgestellt werden; daher versucht Vf. ein Adelsbewusstsein aus der Hagiographie (S. 469ff.) zu erweisen, wobei er auf Bosels unglückseligen Begriff des «Adelsheiligen» zurückgreift. Dieser griffige und einprägsame Ausdruck ist schlichtweg irreführend; sowenig wie es im Frühmittelalter eine «Adelsgeschichtsschreibung» gibt (was St. selbst im Anschluss an U. Hoffmann S. 253ff. konstatiert) sowenig gibt es eine «Adelshagiographie» oder einen «Adelsheiligen» – die immer wieder ins Feld geführte vornehme Herkunft einzelner Heiliger (bei weitem nicht der Mehrzahl) in den Legenden ermöglicht sowenig den Begriff des «Adelsheiligen» zu rechtfertigen, wie die Prinzen des Märchens eine «Adelsliteratur» repräsentieren. Allein auf die Frage des «Adelsheiligen» beabsichtige ich eingehender im Rahmen einer Analyse der hagiographischen Literatur des alemannischen Gebietes einzugehen.

Die Arbeit von W. Störmer ist in Einzelheiten, v. a. wo sie Erkenntnisse aus der Arbeit am Historischen Atlas von Bayern vermittelt, sehr verdienstvoll; in ihrem Ansatz, dem Versuch eine Adelskonstante von urgermanischer Zeit bis ins 12. Jahrhundert nachzuweisen, ist sie m. E. verfehlt und in vielen Formulierungen zu dieser Frage weist sie eher auf Meinungen hin, die wohl zu Recht bereits als überwunden galten.

Basel

František Graus

Investiturstreit und Reichsverfassung. Hg. von JOSEF FLECKENSTEIN. Sigmaringen, Thorbecke, 1973. 460 S. (Vorträge und Forschungen. Bd. 17.)

Der Konstanzer Arbeitskreis führte 1968/69 drei Tagungen durch zum Thema «Investiturstreit und Reichsverfassung». Im vorliegenden Band XVII der «Vorträge und Forschungen» sind die meisten der damals vorgetragenen und diskutierten Untersuchungen in Aufsatzform publiziert. Absicht des Sammelbandes ist nicht eine Zusammenfassung der gegenwärtigen Forschungen zum Investiturstreit; gemeinsamer Bezugspunkt der Arbeiten, die sich im wesentlichen auf die Problemkreise «Königtum und Reichskirche», «Reform und Adel», «Stadtgeschichte im Investiturstreit» konzentrieren, ist die Frage, wie sich Investiturstreit und *Reichsverfassung* berühren und gegenseitig beeinflussen.

Die Stellung des Königtums in der Zeit Heinrichs IV. steht in einer ersten Gruppe von Aufsätzen – nach einer kunsthistorisch orientierten Einleitung von *Willibald Sauerländer* («Cluny und Speyer», S. 7–31) – im Zen-